

Kinderschutzkonzept
Kindergarten Wiesenrain



Inhalt

1	Einleitung	3
1.1	Über Uns	3
1.2	Warum ein Kinderschutzkonzept.....	4
1.3	Rechtliche Grundlagen des Kinderschutzes	4
2	Risikoanalyse	7
2.1	Grenzverletzungen und Gewalt:	8
2.2	Gewaltformen:.....	8
2.3	Risikofaktoren in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen.....	9
3	Präventionsmaßnahmen	10
3.1	Personalvoraussetzungen.....	11
3.2	Haltung	11
3.3	Verhaltenskodex.....	12
3.4	Beschwerdemanagement	15
3.5	Präventionsangebote für Kinder.....	16
4	Maßnahmen im Verdachtsfall	17
4.1	Grenzüberschreitungen und Gewalt durch Mitarbeitende.....	19
4.2	Grenzüberschreitungen und Gewalt unter Kindern	20
4.3	Gewalt und Vernachlässigung von außen.....	21
5	Dokumentation, Evaluation und Mentoring	23
6	Anlaufstellen	24
7	Quellenangaben	25

1 Einleitung

1.1 Über Uns

Kontakt

Kindergarten Wiesenrain

Widnauerstr. 10

6890 Lustenau

Telefonnummer: +43 5577 8181 – 4590

DW: 4592 (Büro Leitung)

E-Mail: wiesenrain@kiga.lustenau.at

Homepage: www.kindergarten.lustenau.at

Träger

Marktgemeinde Lustenau

Rathausstr. 1

6890 Lustenau

T +43 5577 8181 – DW: 4101 (Mag. Helen Brandl-Waibel)

DW: 4102 (Mag. Lisa Kempfer)

Email: familienservice@lustenau.at

Team

Unser Team besteht aus vier Kindergartenpädagog:innen und einer Kindergartenassistentin.

Gruppe

Im Kindergartenjahr 2024/25 besuchen 16 Kinder den Kindergarten Wiesenrain. Es ist eine altersgemischte Inklusionsgruppe mit Kindern im Alter von 4-6 Jahren.

1.2 Warum ein Kinderschutzkonzept

Jedes Kind hat das Recht, frei von jeglicher Gewalt aufzuwachsen. Kinderschutzkonzepte in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sollen dabei helfen, einen sicheren Ort für Kinder zu schaffen, um diese vor verschiedenen Formen von Gewalt zu schützen. Hierbei kann es sich u.a. um körperliche Misshandlungen, Vernachlässigungen, sexuelle Übergriffe oder psychische Gewalt handeln.

Mit der Erstellung eines Kinderschutzkonzeptes erarbeitet jede Einrichtung – für ihre spezifischen Anforderungen – einen Leitfaden für den professionellen Umgang mit möglichen Risikofaktoren, setzt präventive Maßnahmen und erstellt Handlungsanleitungen im Verdachtsfall, von denen Kinder und Mitarbeitende profitieren. Somit werden verbindliche Standards zum Schutz von Kindern entwickelt (vgl. Bundeskanzleramt, 2023, S. 6).

Mit dem Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (KBBG) wurde in Vorarlberg jeder Träger einer Einrichtung verpflichtet, bis 31.12.2023 ein Kinderschutzkonzept zu erstellen (§ 12 Abs.1 lit. d).

Für uns im Kindergarten Wiesenrain gilt:

„Wir schützen unsere Kinder vor Gewalt“!

Auf eine wertschätzende, respektvolle und empathische Haltung, im Umgang mit den uns anvertrauten Kindern, legen wir großen Wert.

Prävention ist keine punktuelle Maßnahme, sondern eine grundlegende Erziehungshaltung.

Unser Konzept soll unser Handeln zum Wohle des Kindes aufzeigen und transparent machen.

1.3 Rechtliche Grundlagen des Kinderschutzes

Kinder haben das Recht auf Schutz vor Gewalt!

Relevante Rechtsgrundlagen finden sich u.a. in der UN-Kinderrechtskonvention, der EU-Grundrechtecharta, im Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern, der Vorarlberger Landesverfassung, im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch, im Strafgesetzbuch und im Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz.

UN-Kinderrechtskonvention

Am 20. November 1989 hat die Vollversammlung der Vereinten Nationen das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention) mit dem Ziel verabschiedet, weltweit die Würde, das Leben und die gesunde und gewaltfreie Entwicklung von Kindern sicherzustellen (vgl. Maywald, 2022, S. 16).

Dabei legt die UN-Kinderrechtskonvention 10 Grundrechte fest, die für alle Kinder gelten. Diese sind u.a. das Recht auf Gesundheit, das Recht auf elterliche Fürsorge, das Recht auf gewaltfreie Erziehung, das Recht auf besondere Fürsorge und Förderung bei Behinderung, das Recht auf Gleichheit, das Recht auf Bildung und das Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung.

EU-Grundrechtecharta

Artikel 24 der EU-Grundrechtecharta – (Rechte des Kindes) beinhaltet u.a., dass Kinder Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge haben, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Ihre Meinung muss in Angelegenheiten, die sie betreffen, berücksichtigt werden und das Wohl des Kindes muss bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, im Vordergrund stehen.

Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern

Das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern beinhaltet u.a. folgende Rechte der Kinder:

- Jedes Kind hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für sein Wohlergehen notwendig sind, auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung sowie auf die Wahrung seiner Interessen auch unter dem Gesichtspunkt der Generationengerechtigkeit. Bei allen Kindern betreffenden Maßnahmen öffentlicher und privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.
- Jedes Kind hat das Recht auf angemessene Beteiligung und Berücksichtigung seiner Meinung in allen das Kind betreffenden Angelegenheiten, in einer seinem Alter und seiner Entwicklung entsprechenden Weise.
- Jedes Kind hat das Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, die Zufügung seelischen Leides, sexueller Missbrauch und andere Misshandlungen sind
- verboten. Jedes Kind hat das Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung.
- Jedes Kind mit Behinderung hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die seinen besonderen Bedürfnissen Rechnung tragen.

Vorarlberger Landesverfassung

Im Artikel 8 Abs. 3 der Vorarlberger Landesverfassung ist niedergeschrieben, dass sich das Land Vorarlberg zu den Zielen der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen bekennt. Das Land fördert eine kinderfreundliche Gesellschaft. Bei allen Maßnahmen des Landes, die Kinder betreffen, ist das Wohl der Kinder vorrangig zu berücksichtigen.

Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB):

Im ABG ist im §137 u.a. das Gewaltverbot in der Erziehung und im § 138 das Wohl des Kindes (Kindeswohl) als leitender Gesichtspunkt verankert. Dabei enthält letztgenannte Bestimmung einen Katalog an Kriterien für die Beurteilung des Kindeswohls.

Im Eingangsbereich werden vom Land Vorarlberg zur Verfügung gestellte Plakate, Flyer, Briefe usw. aufgehängt und somit transparent gemacht. Die Eltern werden beim Kennenlerntag, Elterngesprächen und Elternabenden auf den Schutz ihrer Kinder in unserer Einrichtung aufgeklärt.

Schutzauftrag der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung bzw. das dort tätige Personal hat gegenüber dem Kind u.a. einen ganz besonderen „Schutz- Auftrag“ - der juristische Begriff dafür heißt Garantenstellung.

§ 2 Strafgesetzbuch (StGB) sieht Folgendes vor:

Bedroht das Gesetz die Herbeiführung eines Erfolges mit Strafe, so ist auch strafbar, wer es unterlässt, ihn abzuwenden, obwohl er zufolge einer ihn in der besonderen treffenden Verpflichtung durch die Rechtsordnung dazu verhalten ist und die Unterlassung der Erfolgsabwendung einer Verwirklichung des gesetzlichen Tatbildes durch ein Tun gleichzuhalten ist.

Das bedeutet, dass alle im Strafgesetzbuch angeführten (Erfolgs-)delikte (z.B. Körperverletzung, sexueller Missbrauch, Quälen und Vernachlässigen von unmündigen Personen) auch dadurch begangen werden können, indem man eine erforderliche Schutzhandlung unterlässt. Als Betreuungsperson von Kindern haben Sie für die von Ihnen betreuten Kinder ebenfalls eine Garantenstellung.

Mitteilungspflicht im Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 (B-KJHG)

Für Mitarbeitende in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen gibt es die folgende gesetzliche Bestimmung bezüglich der Meldepflicht:

§ 37 - Mitteilungen bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung

(1) Ergibt sich in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit der begründete Verdacht, dass Kinder oder Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden oder worden sind oder ihr Wohl in anderer Weise erheblich gefährdet ist, und kann diese konkrete erhebliche Gefährdung eines bestimmten Kindes oder Jugendlichen anders nicht verhindert werden, ist von folgenden Einrichtungen unverzüglich schriftlich Mitteilung an den örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger zu erstatten:

1. Gerichten, Behörden und Organen der öffentlichen Aufsicht;
2. Einrichtungen zur Betreuung oder zum Unterricht von Kindern und Jugendlichen
3. Einrichtungen zur psychosozialen Beratung;
4. privaten Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe;
5. Kranken- und Kuranstalten;
6. Einrichtungen der Hauskrankenpflege;

(2) Die Entscheidung über die Mitteilung ist erforderlichenfalls im Zusammenwirken von zumindest zwei Fachkräften zu treffen.

(3) ...

(4) Die schriftliche Mitteilung hat jedenfalls Angaben über alle relevanten Wahrnehmungen und daraus gezogenen Schlussfolgerungen sowie Namen und Adressen der betroffenen Kinder und Jugendlichen und der mitteilungspflichtigen Person zu enthalten.

(5) Berufsrechtliche Vorschriften zur Verschwiegenheit stehen der Erfüllung der Mitteilungspflicht gemäß Abs. 1 und Abs. 3 nicht entgegen.

(<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20008375>)

2 Risikoanalyse

In jeder Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung sollen die den erwachsenen Personen anvertrauten Kinder, eine Atmosphäre vorfinden, in der sie sich geschützt und aufgehoben fühlen können, und in denen ein vertrauensvoller und achtsamer Umgang herrscht und Grenzen akzeptiert werden. „Grenzen erkennen, Grenzen wahren, Grenzen aushandeln und Grenzen setzen gehört zum pädagogischen Alltag.“ (Qualitätsstandards SOS Kinderdorf, 2019). Dennoch muss allen bewusst sein, dass es trotz aller Bemühungen zu Problemen und Fehlverhalten kommen kann. Durch eine bewusste Wahrnehmung können diese aufgezeigt und durch vereinbarte Maßnahmen künftig vermieden werden (vgl. SOS Kinderdorf, 2019). Die Risikoanalyse dient dazu, Risikofaktoren in der täglichen Arbeit zu erfassen. Dabei wird jeder Bereich systematisch überprüft (vgl. Bundeskanzleramt, 2023, S. 25).

2.1 Grenzverletzungen und Gewalt:

„Jegliche Handlungen, die einem Kind Schaden zufügen oder ihm schaden könnten, gehören dazu – und auch das Unterlassen essentieller Handlungen. Dabei spielt es für das Kind keine Rolle, ob diejenigen, die die Gewalt ausüben, ungewollt oder bewusst handeln“ (UNICEF, o.J.).

Es wird zwischen grenzüberschreitendem Verhalten (Grenzverletzungen) und Gewalt unterschieden.

- Von grenzüberschreitendem Verhalten wird gesprochen, wenn:
 - die körperliche Distanz nicht mehr gewahrt wird;
 - die Schamgrenze oder die Grenze zwischen den Generationen missachtet wird;
 - der nötige respektvolle Umgang fehlt;
 - die Grenze der professionellen Rolle überschritten wird (vgl. SOS Kinderdorf, 2019).
- Unter Gewalt werden alle Handlungen verstanden, die einem Kind Schaden zufügen oder zufügen könnten. Für das Kind ist es dabei irrelevant, ob die zugefügte Gewalt durch die handelnde Person ungewollt oder bewusst ausgeübt wird (vgl. UNICEF, o.J.).

2.2 Gewaltformen:

Gewalt gegen Kinder hat viele Gesichter und kann sich durch die verschiedensten Erscheinungsformen äußern (vgl. Amt der Vorarlberger Landesregierung, 2018, S. 45):

- **Vernachlässigung:** (z.B. unzureichende oder fehlende Versorgung, mangelnde Zuwendung und Förderung sowie der ungenügende Schutz vor Gefahren und die Verletzung der Aufsichtspflicht);
- **Körperliche oder physische Gewalt:** umfasst Handlungen, die die körperliche Integrität verletzen oder verletzen können – auch wenn sie „erzieherisch“ gemeint sind (z.B. Schläge, Verbrennungen, Schütteln, Würgen, Tritte);
- **Seelische oder psychische Gewalt:** umfasst wiederholte, teils mutwillige Handlungen, verbale Äußerungen und Verhaltensformen, die dem Kind das Gefühl geben, wertlos zu sein, voller Fehler, ungeliebt, ungewollt u.a. (z.B. Beschimpfungen, ständige Abwertung, Isolierung, Liebesentzug, Drohungen);
- **Sexuelle Gewalt:** darunter sind Handlungen einer Person, mit, vor oder an einem Kind, zu verstehen, die der sexuellen Erregung oder Befriedigung dieser Person dienen (z.B. gemeinsames Betrachten von pornographischen Bildern und Videos, das Zwingen zum Geschlechtsverkehr oder zur Masturbation).

2.3 Risikofaktoren in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen

Die Risikoanalyse ist ein Instrument, Situationen im Alltag der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, in denen es zu Nähe- und Distanzproblemen, wie auch zu Gefahrenmomenten für Machtmissbrauch und grenzverletzenden Verhaltensweisen kommen könnte, herauszufiltern. Die Kinder sollen bei der Identifikation der Risiken altersgerecht mit einbezogen werden (vgl. Maywald, 2022, S. 72). In der Risikoanalyse soll versucht werden, sämtliche Risiken für Kinder und Jugendliche bewusst zu machen, die durch die verschiedensten Faktoren wie etwa die räumliche Situation, das Setting, den Führungsstil, die Kommunikation, die Personalstruktur etc. bestehen. Ziel ist es, gemeinsam Strategien zu entwickeln, um diese Risiken so weit als möglich zu minimieren. Aufbauend darauf werden präventive Maßnahmen entwickelt.

Risikoanalyse

Die Risikoanalyse ist ein Instrument, Situationen im Alltag der Einrichtung, in denen es zu Nähe- und Distanzproblemen, wie auch zu Gefahrenmomenten für Machtmissbrauch und grenzverletzenden Verhaltensweisen kommen könnte, herauszufiltern.

In welchen Situationen sind die Kinder in unserem Haus möglicherweise gefährdet?

- Beim WC-Gang (z.B. mit anderen Kindern)
- Während der Abhol- und Bringzeiten
- Beim Umziehen (z. B. vor dem Turnen)
- In allen Einzelsituationen von Mitarbeitenden und Kindern
- In Vertretungssituationen oder Hospitationen durch Bewerber*innen, Praktikant*innen,
- Beim Spielen in Rückzugsecken, die schlecht einsehbar sind (im Haus und im Garten)
- Bei Wasserspielen im Garten
- Im Küchenbereich (gefährliche Arbeitsgeräte)
- Bei Ausflügen, Fahrten in öffentlichen Verkehrsmitteln

Risiken durch räumliche Gegebenheiten:

- Bauecke und Kinder WCs sind im EG, gut einsehbar durch hereinkommende Personen
- Schlecht einsehbare Bereiche im Garten
- Der Garten ist gut einsehbar für externe Personen (kann ein Schutz oder ein Risiko sein)

Risiken auf Personalebene:

- Eine gute Balance zwischen Nähe und Distanz halten können
- Personalmangel, um die Betreuung abzudecken
- Überforderung der Pädagogin

Risiken auf Kinderebene:

- Sprachbarriere
- Familiäres Umfeld
- Entwicklungsstand
- Beeinträchtigung eines Kindes
- Besonderheiten im Verhalten einzelner Kinder (z.B. Distanzloses Verhalten)

Risiken auf Elternebene:

- Schwierige Momente in Bring- und Abholsituationen
- Unzuverlässigkeit beim Bringen und Abholen

3 Präventionsmaßnahmen

Die gesetzlich verpflichtende Implementierung eines Kinderschutzkonzeptes in das Gesamtkonzept einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist ein wichtiger Schritt, sich mit präventiven Maßnahmen auseinanderzusetzen.

Um Grenzverletzungen und Gewalt in der täglichen Arbeit mit Kindern vorzubeugen, sind präventive Maßnahmen von enormer Wichtigkeit. Damit diese in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zielführend umgesetzt werden können, bedarf es der Berücksichtigung verschiedenster Faktoren.

Ermöglichung von Partizipation von Kindern, die Festlegung eines Verhaltenskodex im Umgang mit Kindern, gezielte Fortbildungen bzw. Schulungen zur Thematik für das gesamte Team, Transparenz, ein funktionierendes Beschwerdemanagement u.a. sind nur einige Aspekte, die es zu bedenken gilt.

3.1 Personalvoraussetzungen

Ein wohlüberlegtes Auswahlverfahren mit festgelegten Einstellungskriterien kann unterstützen, geeignetes Personal zu finden. Hierzu gehört unter anderem auch das Einholen der Strafregisterbescheinigung nach § 10 Abs. 1 des Strafregistergesetzes und der Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge nach § 10 Abs. 1a des Strafregistergesetzes zur Verpflichtung des Trägers. Dies soll kein Ausdruck des Misstrauens gegenüber den Mitarbeitenden sein, sondern zeugt von einer Auseinandersetzung der Einrichtung mit dem Thema Kinderschutz auch bei der Personaleinstellung (vgl. Plattform Kinderschutzkonzepte).

Die Vorgabe zur Prüfung der Strafregisterbescheinigungen ist im Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz verankert (s. § 44 Abs. 2 bis 6). Pädagogische Fachkräfte und Assistenzkräfte müssen verlässlich sein; damit ist u.a. gemeint, dass keine einschlägige Verurteilung vorliegen darf. Weiters ist vorgesehen, dass die erforderliche Verlässlichkeit der jeweiligen Betreuungsperson vor dem erstmaligen Einsatz und auch sonst bei Vorliegen von Anhaltspunkten für eine Verurteilung durch den Rechtsträger zu prüfen ist (s. § 15 Abs. 1).

Von Mitarbeiter:innen der Marktgemeinde Lustenau wird bei der Einstellung ein ärztliches Attest zur Bestätigung der physischen und psychischen Gesundheit verlangt.

3.2 Haltung

Eine wertschätzende, empathische, respektvolle und achtsame Haltung, die sich auf Augenhöhe mit den anvertrauten Kindern befindet, ist essentiell und begründet das Fundament in der Arbeit mit Kindern. In einem Team können allerdings verschiedene Werte und Grundhaltungen aufeinandertreffen. Um die unzähligen Handlungsanforderungen bewältigen zu können, bedarf es einer gemeinsamen Auseinandersetzung mit den unterschiedlichen Haltungen. Darauf aufbauend kann die Festlegung eines Verhaltenskodex die Handhabung der niedergeschriebenen Präventionsmaßnahmen erleichtern.

In dem Grundlagendokument „Werte leben, Werte bilden“ befinden sich unterstützende Reflexionsfragen zum Thema Werte und Haltung:

https://www.integrationsfonds.at/fileadmin/user_upload/Werteleben_Wertebilden_OEIF.pdf

f

Bild vom Kind

Für uns steht das Kind im Mittelpunkt! Jedes Kind ist einzigartig.

Es hat unterschiedliche Wünsche und Bedürfnisse und einen Forscher- und Entdeckerdrang, worauf wir im Alltag eingehen. Die Kinder sollen den Alltag aktiv mitgestalten und mit anderen Menschen in Kontakt treten können. Kinder haben das Bedürfnis nach Kommunikation und versuchen Beziehungen aufzubauen. Bei uns werden die Kinder ernst genommen und erfahren Verständnis und Unterstützung für ihre Anliegen. Sie brauchen dafür einen geeigneten Rahmen, den wir ihnen in unserer Institution zur Verfügung stellen.

Ein wichtiger Bestandteil unserer Arbeit ist die persönliche Zuwendung zu jedem einzelnen Kind.

Rollenverständnisse der Pädagog:innen

Werte wie Vertrauen, Wertschätzung, Akzeptanz und Toleranz sollen die Grundlage unserer Zusammenarbeit sein. Die eigene Persönlichkeit jeder Mitarbeiterin soll Platz haben.

Gemeinsam vereinbarte Werte sind sichtbar im Büro deponiert und bilden die Basis für unsere Arbeit.



3.3 Verhaltenskodex

Ein Verhaltenskodex legt Regeln für einen gewaltfreien, Grenzen achtenden und respektvollen Umgang fest. Es werden Verhaltensweisen angeführt, die in Schlüsselsituationen wie z.B. Begrüßen/Verabschieden, Mahlzeiten, Schlaf- und Ruhezeiten, Körperpflege, freies Spiel, Konfliktsituationen den Rechten der Kinder entsprechen oder eben nicht (vgl. Maywald, 2022, S.73f).

Verhaltensregeln

Präventive Arbeit muss Kindern helfen, zu selbstbewussten und selbstständigen Persönlichkeiten zu werden. Vermittlung von Handlungsstrategien stärken ihr Selbstbewusstsein und lehren sie, Situationen zu erkennen, die ihre Rechte bedrohen und verletzen. Prävention ist keine punktuelle Maßnahme, sondern eine grundlegende Erziehungshaltung. Erwachsene müssen sich das Machtgefälle zwischen Erwachsenen und Kindern bewusst machen. Neinsagen lernen als Präventionsstrategie setzt voraus, dass die Erwachsenen ein NEIN von Kindern akzeptieren und respektieren können.

Konkret geschieht das im Kindergarten durch das Erziehverhalten und den alltäglichen Umgang miteinander. Lob und konstruktive Kritik helfen dem Kind, ein gesundes Selbstbild zu entwickeln. Die Autonomie des Kindes wird gefördert, indem ihm Dinge zugetraut werden und selbständiges Arbeiten unterstützt wird. Emotionen dürfen ausgelebt werden. Gefühle werden gespiegelt und reflektiert und können dadurch eingeordnet werden.

Schutz für Kinder

Bei uns im Kindergarten geschieht dies folgendermaßen:

- Der Selbstwert der Kinder wird gestärkt und die Resilienz der Kinder gefördert
- Die Kinder sollen lernen NEIN zu sagen – laut und deutlich
- Keine externen Personen begleiten das Kind aufs WC
- Die Privatsphäre des Kindes wird gesichert (z.B. beim Umziehen)
- Werden die Kinder im Garten /auf einem Spielplatz etc. von fremden Personen angesprochen, kommt das Personal zur Hilfe dazu
- Wird im Sommer im Garten geplantscht oder gebadet, tragen die Kinder Badekleidung (Umziehen im Gebäude)
- Im Gruppenraum muss es für die Kinder einen Rückzugsort geben
- Die Kinder werden aus „Gefahrensituationen“ für sich selbst oder für andere herausgeholt (z.B. Wutanfall)
- In der Küche wird auf die Einhaltung der Regeln und auf Hygiene geachtet
- Der richtige Umgang mit scharfen Gegenständen wird besprochen und findet nur unter Aufsicht statt (mit dem Messer schneiden)

Schutz für Personal

Bei uns im Kindergarten gilt der Grundsatz der „gewaltfreien Erziehung“. Mit den nachfolgenden Verhaltensregeln sollen nicht nur die Kinder, sondern auch die Mitarbeiter geschützt sein.

- Jegliche Form von Gewalt gegen Kinder wird in unserem Kindergarten keinesfalls toleriert.
- Die Mitarbeiter des Kindergartens sind dem Schutz und dem Wohlergehen der ihnen anvertrauten Kinder verpflichtet.
- Die Mitarbeiter überschreiten die Grenzen der noch tolerierbaren Nähe nicht und wahren die nötige Distanz zu den Kindern.
- Die Verantwortung liegt immer bei den Erwachsenen. Das Recht der Kinder auf Integrität, Privat- und Intimsphäre wird nicht verletzt.
- In unserer Einrichtung legen wir großen Wert auf natürlichen und herzlichen Umgang mit den Kindern. Das Berühren und Trösten von Kindern ist selbstverständlich, wenn die Kinder dieses Bedürfnis verbal oder auch non-verbal äußern oder dies der Sicherheit dient. (z. B. auf der Straße oder beim Sichern an Großgeräten beim Turnen)
- Die Mitarbeiter begleiten das Kind nicht zum WC, außer wenn es Hilfe benötigt.
- Wird im Sommer im Garten geplätscht oder gebadet, tragen die Kinder Badekleidung
- Das Entdecken des eigenen Körpers gehört zur normalen Entwicklung eines Kindes. Dazu gehören „Doktorspiele“ unter Gleichaltrigen oder Selbstbefriedigung. Es wird nur eingegriffen, wenn ein Machtgefälle oder eine Verletzungsgefahr durch Fremdkörper oder kindlichen Handlungen entsteht. Wenn ein Kind in diese Phase kommt, werden dessen Eltern darauf angesprochen, um einen offenen, natürlichen und professionellen Umgang mit diesem Thema gewährleisten zu können.
- Es ist nicht Aufgabe der Kindergartenpädagogin, die Kinder aufzuklären. Stellen die Kinder konkrete Fragen, werden diese altersgerecht beantwortet und die Eltern anschließend informiert.
- Das Kind darf nur von Personen abgeholt werden, welche auf der von den Erziehungsberechtigten ausgefüllten Abholliste stehen oder nach sonstiger schriftlicher Absprache mit den Erziehungsberechtigten.
- Ein Formular mit der Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten berechtigt uns, ein Kind alleine nachhause gehen zu lassen. (<https://kindergartenmanufaktur.de/wp-content/uploads/2021/01/Kinderschutzkonzept-neu.pdf>, Seite 7)

Ein explizit für unseren Kindergarten ausgearbeiteter Verhaltenskodex/Verhaltensampel liegt bei uns im Kindergarten auf. Dieser wird mit der Leitung besprochen und von allen Mitarbeiter:innen unterschrieben.

3.4 Beschwerdemanagement

Alle Beteiligten in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung (Kinder, Eltern, pädagogische Fachkräfte) sollen die Möglichkeit haben, sich zu beschweren. Dabei ist es wichtig, dass Beschwerden nicht an eine bestimmte Form gebunden sind. Junge Kinder z.B. können ihre Unzufriedenheit (also ihre Beschwerde) oft nur durch ihre Körpersprache, ihre Gestik oder Mimik ausdrücken (vgl. Maywald, 2022, S. 75)

Für Kinder:

Jede Mitarbeiterin ist Ansprechperson. Wir achten darauf, den Kindern die Möglichkeit zu geben, sich mitzuteilen.

z.B. bei Tischgesprächen, in „Ein zu Eins“ Situationen, im Morgenkreis mit Stimmungskarten Beschwerden oder unangenehme Gefühle werden von den Kindern aber auch durch Körperhaltung, Mimik und Gestik signalisiert. Wir achten darauf die Signale zu sehen. Sich uns mitzuteilen ist erlaubt und wird ernst genommen.

Für Eltern:

Beschwerden können jederzeit in Form eines Tür- und Angelgesprächs, Gesprächs mit Vereinbarung oder telefonisch an uns gerichtet werden. Wir haben stets ein offenes Ohr.

Für Mitarbeiter:

Die Leitung steht jederzeit für Beschwerden zur Verfügung. Genügt ein Gespräch mit der Leitung nicht, kann der Träger hinzugezogen werden.

Für alle Beschwerden gilt:

- Gespräch mit der Leitung
- Protokoll führen
- Ggf. eine externe Fachkraft hinzuziehen (Coaching)
- Träger miteinbeziehen

3.5 Präventionsangebote für Kinder

Kinder sollen die Erfahrung machen, dass ihre Bedürfnisse gehört und beachtet werden. Partizipation und das Erfahren von Selbstwirksamkeit ist ein wichtiger Schutzfaktor (vgl. Maywald, 2022, S. 68).

Ebenso wichtig sind Angebote und Maßnahmen, durch die die Kinder ihre Persönlichkeit stärken und ihre Rechte kennen lernen (vgl. Maywald, 2022, S. 77).

Zu den präventiven Maßnahmen gehört auch, dass die pädagogischen Fachkräfte um den achtsamen Umgang mit der kindlichen Sexualität wissen und dies in ihrer täglichen, pädagogischen Arbeit mit Themen berücksichtigen. Pädagogische Fachkräfte können zwischen kindlicher sexueller Neugier und sexuellen Übergriffen unter Kindern unterscheiden und wissen um die verschiedenen Ausdrucksformen der kindlichen Sexualität wie z.B. Neugier, Zärtlichkeit u.a. Durch Fortbildungen und Schulungen zur Thematik bilden sich die pädagogischen Fachkräfte weiter.

Entsprechend ihrem Entwicklungsstand soll schon den jüngsten Kindern in der Einrichtung ein Mitspracherecht eingeräumt und die Kinder in ihrem Selbstvertrauen bestärkt werden.

Präventionsarbeit bei uns im Kindergarten:

- Broschüre „Werte leben, Werte bilden“ wird in die päd. Arbeit miteinbezogen
- „Nein“ sagen lernen und dieses „Nein“ auch akzeptieren
- Vermitteln, dass Sorgen und die eigene Meinung ernst genommen werden
- Im Morgenkreis werden die Kinder animiert, anhand von Stimmungskarten über ihre Gefühle zu sprechen
- Pädagogische Angebote wie z.B. Bilderbücher („Mein Körper gehört mir“) tragen zur Stärkung des Selbstbewusstseins bei

4 Maßnahmen im Verdachtsfall

Wenn innerhalb einer Institution der Verdacht auf Gewalt an einem Kind/eines*einer Jugendlichen aufkommt, sollte klar sein, wie vorzugehen ist.

Daher braucht es einen im Vorfeld erarbeiteten, an die Abläufe und Verantwortlichkeitsaufteilungen der Institution angepassten Interventionsplan, sodass in dieser Ausnahmesituation rasch und kompetent gehandelt werden kann. Die Basis für die Erstellung eines Interventionsplans ist die Risikoanalyse.

Ein Interventionsplan legt fest,

- was bei einer Vermutung bzw. einem begründeten Verdacht auf direkte oder indirekte Gewalt an Kindern/Jugendlichen zu tun ist
- welche Schritte zum Schutz des betroffenen Kindes getätigt werden
- welche internen und externen Informations- und Meldeabläufe einzuhalten sind;
- wie die Rollen und Verantwortlichkeiten innerhalb der Institution in Bezug auf die Interventionskette geregelt sind
- aber auch, wie mit Falschbeschuldigungen oder nicht klärbaren Verdachtsmomenten in der Organisation umgegangen wird
- Damit trägt ein Interventionsplan dazu bei, die Handlungsfähigkeit der Organisation aufrecht zu erhalten und gibt sowohl Mitarbeiter:innen, fachlichen Leiter:innen und Geschäftsführer:innen Sicherheit. Er ist Teil der Qualitätssicherung einer Organisation und damit auch allen Mitarbeiter*innen bekannt.

Ziel eines Interventionsplans ist

- eine rasche Klärung eines Verdachts,
- eine rasche Beendigung der Gewalthandlung bei Bestätigung des Verdachts,
- der nachhaltige Schutz von Betroffenen sowie
- eine rasche, weiterführende Hilfe für alle Beteiligten.
- Je nach Form der Gewalt, braucht es unterschiedliche Krisenpläne“ (Plattform Kinderschutzkonzept,

Bei Teamsitzungen wird das Verhalten der Kinder stets reflektiert und dokumentiert.

Sollten sich Auffälligkeiten zeigen, werden ggf. eine anonyme Fallbesprechung oder ein Elterngespräch eingeleitet und daraus folgende Maßnahmen ergriffen.

Beobachtung und Dokumentation

Besteht der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung, ist eine genaue Beobachtung und schriftliche Dokumentation notwendig. In der Dokumentation dürfen keine eigenen Interpretationen sein. Klare, deutliche Sätze, die die Situationen so beschreiben wie sie wirklich stattgefunden haben. Jede Beobachtung/ Dokumentation wird mit dem genauen Datum versehen. Die direkte Vorgesetzte über den aktuellen Fall informiert.

Fallbesprechung im Team

Bei einem Verdachtsfall werden alle Teammitglieder darüber informiert. Für alle gilt die Schweigepflicht nach außen. Im Team wird regelmäßig Absprache gehalten wie weiter vorgegangen wird. Die Beobachtungen werden zusammengefasst. Alle Informationen und Hilfestellungen von den involvierten Institutionen werden an alle Teammitglieder weitergegeben.

Gespräch mit den Erziehungsberechtigten (immer im Beisein der Leitung)

Werden Auffälligkeiten beobachtet, die auf die Gefährdung des Kindeswohls hindeuten, muss schnellstmöglich ein Gespräch mit den Erziehungsberechtigten stattfinden. Die genauen, schriftlichen Dokumentationen der Beobachtungen werden beim Gespräch herangezogen. Den Erziehungsberechtigten muss erklärt werden, dass wir Pädagoginnen eine Meldepflicht haben. Gespräche werden zu zweit geführt und ein Protokoll geschrieben. Offizielle Meldungen oder rechtliche Schritte dürfen erst eingeleitet werden, nachdem die Erziehungsberechtigten informiert wurden.

Anonyme Fallbesprechung

Besteht der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung besteht die Möglichkeit einer anonymen Fallbesprechung mit der Institution IFS oder der Kinder- und Jugendhilfe. Ist für die Institution klar, dass gehandelt werden muss, sendet diese ein Formular an die zuständige Pädagogin. Der Fall wird aufgenommen und bleibt somit nicht mehr anonym.

Meldung eines Falles der Kindeswohlgefährdung

Ergibt sich ein begründeter Verdacht, dass das Kindeswohl gefährdet ist, gilt eine schriftliche Mitteilungspflicht an die Kinder- und Jugendhilfe.

Interventionsplan

- Genaue Beobachtung und Dokumentation im Kindergartenalltag
- Mitteilung an die Leitung
- Fallbesprechung im Team
- Gespräch mit den Erziehungsberechtigten
- Anonyme Fallbesprechung durch eine beratende Institution
- Erhalter informieren
- Bei Bedarf Fachpersonal hinzuholen
- Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfe und die Eltern darüber informieren
- Klärung der Vorfälle
- Dokumentation des Gesprächsergebnisses
- Zusammenarbeit mit der Kinder- und Jugendhilfe
- Umsetzung der Handlungsschritte aller Beteiligten und im Austausch mit den Eltern sein
- Weitere genaue Beobachtung des Kindes und der Familie, um sicherzustellen, dass das Wohlergehen gegeben ist

Die Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfe erfolgt in Zusammenarbeit mit allen zuständigen Pädagog:innen, der Leitung und dem Erhalter.

4.1 Grenzüberschreitungen und Gewalt durch Mitarbeitende

In der Praxis kommt es in Einzelfällen zu Fehlverhalten und Gewalt durch pädagogische Fachkräfte und Assistenzkräfte. Im Alltag kann sich dieses durch folgendes Verhalten zeigen: Beschämung und Entwürdigung, Anschreien, ständiges Vergleichen mit anderen Kindern, Bevorzugung von Lieblingskindern, Diskriminierung, Zwang zum Essen, rigide Schlafzeiten, Nötigung zum Toilettengang, Zerren und Schubsen, körperliche Bestrafung, Fixieren, Vernachlässigung der Aufsichtspflicht, mangelnde gesundheitliche Fürsorge, ungenügende Nähe-Distanz-Regulation, Ignorieren von Übergriffen unter Kindern, sexuell übergriffiges Verhalten, sexueller Missbrauch (vgl. Maywald, 2019, S. 41).

Fehlverhalten und Gewalt durch Mitarbeitende darf nicht geduldet werden. Auch „Wegschauen“ und „Banalisieren“ sind keine Handlungsoptionen. Die Mitarbeitenden in den Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen trifft dabei eine hohe Verantwortung, dass sie mögliches Fehlverhalten erkennen, professionell handeln und somit Kinder schützen (vgl. Maywald, 2022, S. 53).

Welches Vorgehen bei Gewalt durch Mitarbeitende notwendig ist, hängt von der Art, der Dauer und der Intensität des Fehlverhaltens ab.

Vorgehensweise:

- Kollegiales Gespräch in einem geschützten Raum mit Einbeziehung der Leitung (Kinderschutz)
- Beratung im Team
- Gespräch mit dem Kind (evtl. Entschuldigung beim Kind)
- Gespräch mit den Eltern (Verantwortungsübernahme/Entschuldigung)
- Inanspruchnahme externer Unterstützung (Fachberatung, Supervision, Coaching)
- Mitteilungspflicht, wenn das Wohl des Kindes beeinträchtigt ist
- Je nach Schwere des Vorgehens Mitteilung an den Erhalter
- Arbeitsrechtliche und strafrechtliche Maßnahmen

4.2 Grenzüberschreitungen und Gewalt unter Kindern

Im Alltag einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist es wichtig, den Kindern zu vermitteln, dass sie die Rechte und Grenzen der anderen Kinder akzeptieren. Gewalt und Übergriffe unter Kindern dürfen nicht geduldet werden. Um andere Kinder, aber auch sich selbst zu schützen, müssen übergriffigen Kindern sofort klare Grenzen gesetzt werden. Sowohl die Kinder, die Opfer der Übergriffe geworden sind, als auch das übergriffige Kind selbst braucht Unterstützung bei der Bewältigung der Probleme. Dafür ist die Mitwirkung der Eltern notwendig, manchmal auch die Unterstützung von externen Stellen.

Sexuelle Neugier gehört zu einer normalen Entwicklung des Kindes. Diese Neugier sollte auch von den Mitarbeitenden wahrgenommen und in Bildungsthemen integriert werden. Dazu sind klar definierte Regeln notwendig, die allen bekannt sein müssen. Grenzüberschreitungen müssen frühzeitig erkannt und unterbunden werden (vgl. Maywald, 2019, S. 77ff).

Vorgehensweise:

- Im Vorfeld klare Regeln aufstellen
- Spiele und päd. Angebote zur Unterstützung der sozialen Kompetenzen anbieten
- Genaues Beobachten des Verhaltens der Kinder, um Gewalt frühzeitig zu erkennen
- Bei grenzüberschreitendem Verhalten wird sofort eingegriffen
- Über die vereinbarten Regeln sprechen und aufzeigen, dass Konflikte gewaltfrei lösbar sind

- Die Kinder über ihre Gefühle sprechen lassen und gemeinsam eine Lösung suchen und ggf. finden
- Bei Bedarf Gespräch mit den Eltern der betroffenen Kinder, falls weiteres grenzüberschreitendes Verhalten vorkommt
- Ggf. Mitteilung an den Erhalter

4.3 Gewalt und Vernachlässigung von außen

Eine Kindeswohlgefährdung ist eine gegenwärtige und auch für die Zukunft zu erwartende Gefahr, die mit ziemlicher Sicherheit eine erhebliche Schädigung der weiteren Entwicklung des Kindes voraussehen lässt.

Die Kinder- und Jugendhilfe unterstützt die Erziehungsberechtigten in ihrer Verantwortung; in jenen Fällen, in denen eine angemessene Pflege und Erziehung nicht gewährleistet ist, hat die Kinder- und Jugendhilfe für die entsprechende Förderung und den Schutz der Kinder und Jugendlichen zu sorgen § 1 Abs. 3 Landes-Kinder- und Jugendhilfegesetz (L-KJH-G).

Diesen Auftrag kann die Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft nur in Zusammenarbeit mit anderen Fachkräften erfüllen. Wo das Wohl des Kindes gefährdet scheint, sind alle gefordert. Deshalb sieht das Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz bei einer Kindeswohlgefährdung eine Mitteilungspflicht an die Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft vor (s. Punkt 1.3). Eine Anzeigepflicht gegenüber Polizei und Staatsanwaltschaft bei Kindeswohlgefährdung besteht jedoch grundsätzlich nicht.

Einrichtungen zur Bildung und Betreuung von Kindern sind dann verpflichtet, den begründeten Verdacht einer Kindeswohlgefährdung der zuständigen Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft mitzuteilen, wenn sie die Kindeswohlgefährdung durch professionelle Intervention nicht abwenden können/konnten. Die Entscheidung zur Mitteilung beruht auf Informationen/Beobachtungen, die zu Verdachtsmomenten führen. Eine Mitteilung soll auch im Zweifelsfall erfolgen. Die Mitteilung muss schriftlich erfolgen (vgl. Amt der Vorarlberger Landesregierung, 2018, S. 41ff). Dies ist z.B. mit einem E-Mail oder anhand des folgende Meldeformulars möglich:

Die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft bittet darum, vorab auch telefonisch informiert zu werden.

Hinweise für die Gesprächsführung mit Kindern bei Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung:

- dem Kind zuhören und Interesse an seinen Erfahrungen und Sichtweisen zeigen
- nachfragen, wenn etwas nicht verstanden wurde
- dem Kind signalisieren, dass ihm geglaubt wird
- die Themen des Kindes aufgreifen, ohne es dabei zu bedrängen
- respektieren, wenn das Kind über ein bestimmtes Thema nicht sprechen oder das Gespräch beenden will
- dem Kind Unterstützung anbieten
- dem Kind keine falschen Versprechen machen (z.B. darf nicht versprochen werden, die Äußerungen des Kindes als „Geheimnis“ für sich zu behalten)
- das Kind entsprechend seinem Alter beteiligen“ (Maywald, 2022, S. 43).

Anmerkung:

Die Einschätzung darüber, ob Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung vorliegen, ist eine schwierige Aufgabe. Eindeutige unmissverständliche Belege für eine Kindeswohlgefährdung sind selten. Es gilt daher, die eigene Wahrnehmung strukturiert zu erfassen und sich ein möglichst umfassendes Bild zu machen. Fachliche Instrumente zur Risikoeinschätzung stehen zur Verfügung wie beispielsweise die „Einschätzungsskala Kindeswohlgefährdung in Kindertageseinrichtungen“ (KiWo-Skala Kita) (vgl. Maywald 2022, S. 40f).

https://www.gewaltinfo.at/uploads/pdf/hilfefinden/KVJS_KiWo_Skala.pdf

Es wird in den meisten Fällen hilfreich und sinnvoll sein, in der Reflexionsphase im Zusammenhang mit einer Mitteilung Gespräche mit den Erziehungsberechtigten zu führen, damit eine Entscheidungsfindung erfolgen kann. Diese Gespräche sind aber keine Voraussetzung für eine Mitteilung. In manchen Fällen (zum Beispiel Verdacht auf sexuellen Missbrauch oder Gefahr in Verzug) sind sie sogar kontraproduktiv. Es empfiehlt sich, bei Unsicherheit mit der Bezirkshauptmannschaft – Abteilung Kinder- und Jugendhilfe – im Vorfeld telefonisch Kontakt aufzunehmen.

Wichtig:

- Entscheidungen werden nicht alleine getroffen;
- Rechtliche Vorschriften sind allen bekannt;
- der gesamte Ablauf (Wahrnehmungen, Entscheidungen, Tätigkeiten) wird dokumentiert.

Vorgehensweise:

- Informationsaustausch aller beteiligten Personen
- Alle Dokumentationen dienen als Grundlage für weitere Schritte
- Unterstützung des Kindes durch uns Mitarbeiter oder ggf. Fachpersonal
- Elterngespräch und Besprechung weiterer Schritte
- Mitteilung an den Erhalter
- Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfe
- Alle Vorkommnisse und Gespräche werden genau dokumentiert
- Weitere Beobachtung des Kindes und der Familie, um das Wohlergehen des Kindes sicherzustellen

Siehe Interventionsplan!

5 Dokumentation, Evaluation und Mentoring

Eine große Bedeutung im Zuge des Kinderschutzkonzepts kommen der Dokumentation und Evaluierung zu. Es ist daher für alle Beteiligten von Vorteil, Beobachtungen, Vorkommnisse bzw. Verdachtsfälle genauestens und zeitnah zu dokumentieren.

Folgende Punkte sollten bei einer Dokumentation berücksichtigt werden:

- Beobachtungen konkret und mit eindeutigen Worten schildern;
- zwischen Beobachtung und Interpretation trennen;
- genau definieren WAS /WANN/ WO vorgefallen ist;
- beteiligte Personen;
- wurden Sofortmaßnahmen eingeleitet?
- gibt es bedeutsame Informationen?
- jedes Dokument mit Datum und Namen versehen.

(vgl. Qualitätsstandards SOS Kinderdorf, 2019, S. 11)

Damit ein Schutzkonzept nicht nur in gedruckter Version vorliegt, sondern auch *gelebt* wird, ist es maßgeblich, dieses auch einer regelmäßigen Kontrolle und Überprüfung zu unterziehen. In dafür vorgesehenen Teamsitzungen werden die Inhalte des Kinderschutzkonzeptes überprüft. Fortbildungen zum Thema Kinderschutz tragen zur Überprüfung und richtigem Handeln bei. In der Vorbereitungswoche wird das Kinderschutzkonzept ggf. neu überarbeitet, evaluiert. Das Feedback aller Kolleg:innen unterstützt diese Arbeit.

6 Anlaufstellen

Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft

Beratung und Unterstützung der Erziehung, Vermittlung von Erziehungshilfen, zuständige Behörde für die Abklärung von Gefährdungsmittellungen.

- BH Bludenz T +43 5552 6136 51514; bhbludenz@vorarlberg.at
- BH Bregenz T +43 5574 4951 52516; bhbregenz@vorarlberg.at
- BH Dornbirn T +43 5572 308 53513; bhdornbirn@vorarlberg.at
- BH Feldkirch T +43 5522 3591 54518; bhfeldkirch@vorarlberg.at

Außerhalb der Öffnungszeiten erreichen Sie den zuständigen Journaldienst über die Polizei.

Kinder- und Jugendanwaltschaft

Information und Beratung, Unterstützung von Eltern/Erziehungsberechtigten und Vermittlung bei Konflikten mit Einrichtungen und der Kinder- und Jugendhilfe der BH.

T +43 5522 84900; kija@vorarlberg.at

Pädagogische Aufsicht der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

Pädagogische Aufsicht und fachliche Beratung der Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen.

Amt der Landesregierung, Abteilung Elementarpädagogik, Schule und Gesellschaft

T +43 5574 511 22105; elementarpaedagogik@vorarlberg.at

ifs-Kinderschutz

Beratung und Unterstützung von Kindern, Eltern, Erziehungsberechtigten und Einrichtungen in allen Fragestellungen im Kinderschutz.

Kinderschutz Telefon: 05/1755 505; kinderschutz@ifs.at

ifs - Unterstützung elementarpädagogisches Personal

Information und Beratung für Mitarbeitende in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen im Umgang mit psychosozialer Herausforderung, die nicht die Bildungs- und -betreuungsarbeit betreffen.

Telefon 05/1755 528; unterstuetzung.elementarpaedagogik@ifs.at

7 Quellenangaben

- Amt der Vorarlberger Landesregierung, 2018, Leitfadensammlung für Kinderbetreuungseinrichtungen und Spielgruppen des Landes Vorarlberg
- Bundeskanzleramt, Kinderschutzkonzepte, Leitfaden zur Erarbeitung von Kinderschutzkonzepten für Organisationen der außerschulischen Jugendarbeit in Österreich, 2023
- Maywald, J., 2022, Schritt für Schritt zum Kinderschutzkonzept: Basiswissen, Fallbeispiele, Reflexionsfragen und Checklisten (2. Auflage), Don Bosco
- Maywald, J., 2019, Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern: Die Kita als sicherer Ort für Kinder, Herder
- Plattform für Kinderschutzkonzepte, o.J., aufgerufen am 20.07.2023, <https://www.schutzkonzepte.at/>
- SOS Kinderdorf, 2. Aktualisierte Auflage 2019, Qualitätsstandards: Verbindliche Verfahrenswege bei Grenzüberschreitungen in Einrichtungen des SOS-Kinderdorfvereins, aufgerufen am 20.07.2023
<https://www.sos-kinderdorf.de/resource/blob/110940/1e4dcdadba8123721eca64517fccd19b/verbindliche-verfahrenswege-bei-grenzueberschreitungen-data.pdf>
- UNICEF, o.J., Was ist Gewalt gegen Kinder?, aufgerufen am 20.07.2023
<https://www.unicef.de/informieren/aktuelles/gewalt-gegen-kinder-beenden/was-ist-gewalt-fragen-und-antworten>
- (<https://kindergartenmanufaktur.de/wp-content/uploads/2021/01/Kinderschutzkonzept-neu.pdf>,
- Fotos: Kindergarten; eigene Quelle
- Handreichung des Landes Vorarlberg: „Rahmenschutzkonzept zum Kinderschutz in KBBE“

